

## **Menschenrechte und die Wohnsituation Geflüchteter in Stuttgart**

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Die Jahreskampagne des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes steht 2018 im Zeichen des Schutzes der Menschenrechte. Zu diesem Anlass möchten auch wir als AGDW e.V. Position beziehen und die Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf die Wohnsituation geflüchteter Menschen in Stuttgart betrachten.

Nach internationalem Flüchtlingsrecht ist Deutschland dazu verpflichtet, menschenrechtskonforme Aufnahmebedingungen für Asylsuchende sicherzustellen. Dies sieht in der Realität häufig anders aus, weshalb besonders im vergangenen Jahr 2017 das Thema Wohnen sowohl bei Geflüchteten, Ehrenamtlichen als auch bei SozialarbeiterInnen ein großes Thema darstellte. Viele Geflüchtete leben mittlerweile seit mehreren Jahren zwangsweise in Gemeinschaftsunterkünften, wo ihnen meist nicht mehr als 4,5m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Insbesondere die vielen Großunterkünfte, die mit Gemeinschaftsbädern, -küchen und -toiletten ausgestattet sind, bieten keinen Platz für Privatsphäre. Viele Alleinstehende teilen sich nicht nur sanitäre Anlagen und Küche, sie leben in ihrem Zimmer zumeist mit zwei oder drei anderen Personen ohne Intimsphäre. Die gegenwärtige Situation sowie die ungewisse Zukunft ruft Verzweiflung hervor. Die Enge und fehlende Privatsphäre verschärfen diese Ängste erheblich.

Die Leitlinien des 1986 entwickelten Stuttgarter Modells beinhalten die Unterbringung Geflüchteter in dezentralen Kleinunterkünften, vorzugsweise in Häusern mit Wohnungscharakter, mit maximal 150 Menschen. Im Gegensatz hierzu ist die Landeshauptstadt in den vergangenen Jahren weit vom Stuttgarter Weg abgekommen und geltendes Recht ausgesetzt. Laut Flüchtlingsaufnahmegesetz stehen seit dem 01.01.2016 jedem geflüchteten Menschen 7 m<sup>2</sup> zur Verfügung, was nun allerdings erst im Jahr 2018 schrittweise durchgesetzt werden soll. Trotz Verbesserung der Wohnsituation bedeuten 7 m<sup>2</sup> Wohnfläche noch lange keine menschenwürdige Unterbringung. In Anbetracht der Dauer des Aufenthaltes in einer Gemeinschaftseinrichtung ist die alleinige Durchsetzung dieser Regelung unzureichend. Hinzu kommt die prekäre Stuttgarter Wohnungssituation, welche durch geltende Wohnsitzregelungen weiter verschärft wird. Durch Wohnsitzauflagen wird die Wohnsitzwahl auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Durch die angespannte Wohnungsmarktsituation in Stuttgart sind viele geflüchtete Menschen faktisch gezwungen, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben, auch wenn rechtlich keine Verpflichtung besteht.

Die Wahrung der Menschenwürde beinhaltet mehr als nur den Anspruch auf ein Dach über dem Kopf.

Das Jahresmotto 2018 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist die grundlegende Idee für das moralische Konzept der Menschenrechte: die Menschenwürde. Konkreter bedeutet dies,

dass jeder Person Menschenrechte qua ihres Menschseins zustehen. Alle haben ein Recht auf Menschenrechte unabhängig von „Rasse<sup>1</sup>, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Art. 2 AEMR)

Neben dem moralisch leitenden haben Menschenrechte auch einen rechtlich umsetzbaren Charakter. Das bedeutet, dass sie nicht nur in philosophischen Diskursen, sondern auch in festgeschriebenen Rechten wiederzufinden sind. Sie stehen über staatlichem Recht und sind in Menschenrechtsabkommen niedergeschrieben. Um nicht als utopisches Ideal weit entfernt von jeder realistischen Umsetzung zu stehen, ist ihre Justiziabilität unabdingbar: Sie müssen einklagbar sein, ob auf nationalstaatlicher oder überregionaler Ebene.

Im UN-Sozialpakt, im Grundgesetz und in der AEMR sind Menschenrechte verankert, die in Bezug auf die Wohnsituation Geflüchteter relevant sind.

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die im Dezember 1948 verabschiedete AEMR fordert die Vereinten Nationen dazu auf, die Menschenrechte auf internationaler Ebene zu schützen. Sie wurde von dreiviertel der gesamten Völkergemeinschaft unterzeichnet und bietet einen „Bezugspunkt für alle regionalen Konventionen“ (Vereinte Nationen, 1948, S.56). Diese umfassen die Kategorien Freiheits-, Schutz-, Verfahrensrechte und kulturelle und soziale Rechte. Die Inhalte der AEMR werden durch die Übernahme in Menschenrechtspakte rechtsverbindlich. (ebd., S. 52-56)

### UN-Sozialpakt

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte), der UN-Sozialpakt, wurde am 16.12.1966 verabschiedet und trat zehn Jahre später in Kraft. Im wissenschaftlichen Diskurs besteht Uneinigkeit darüber, welche Relevanz den wsk-Rechten zugeschrieben wird und inwieweit sie tatsächlich umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz ergeben sich aus den wsk-Rechten drei Verpflichtungsebenen für Staaten gegenüber ihren Bürgern: Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten (Krennerich und Stamminger, 2004, S.12).

### Grundgesetz

Folglich ergibt sich auch die Frage, inwieweit die wsk-Rechte sich in nationalstaatlichen Verfassungen wiederfinden lassen und somit in innerstaatlichem Recht verankert sind. Menschenrechte werden in Deutschland hauptsächlich in den Sozial- und Arbeitsgesetzen verwirklicht. Trotzdem sorgen die Menschenwürdegarantie und das Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz für

---

<sup>1</sup> Wir distanzieren uns vom „Rasse“-Begriff, weil wir der Meinung sind, dass es sich dabei um eine soziale Konstruktion handelt, um gesellschaftliche Über- und Unterordnung zu rechtfertigen. Es gibt keine „Rassen“, weil es schon immer Migration gab und gibt.

den Schutz sozialer Menschenrechte: Als grundlegendes Prinzip der Verfassung, des grundrechtlichen Wertesystems und deutscher Rechtsordnung gilt die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Das Sozialstaatsprinzip wird als Gestaltungs- und Regelungsauftrag zur Herstellung einer gerechten Sozialordnung betrachtet. Das bedeutet näher, dass Mindeststandards geschaffen werden müssen, um die staatlichen Verpflichtungen des UN-Sozialpaktes zu gewährleisten. Darunter wird die „Bereitstellung oder Vermittlung der notwendigen Mittel für Ernährung, Kleidung, Wohnung und medizinische Versorgung und Teilhabe an öffentlichen Informationen“ (Krennerich, 2013, S. 81) verstanden.

Lässt sich die aktuelle Wohnsituation Geflüchteter in Stuttgart vor den Menschenrechten halten?

### **Das Recht auf Privatsphäre und auf einen angemessenen Lebensstandard**

Laut Artikel 12 AEMR und Artikel 17 UN-Zivilpakt muss das Privatleben einer jeden Person, deren Familie und Wohnung vor ‚willkürlichen Eingriffen‘ geschützt werden. In unserer täglichen Arbeit sehen wir die Widersprüche vom Menschenrecht auf Privatsphäre im Gegensatz zur Realität: Die BewohnerInnen der Unterkünfte leiden stark unter der Enge, den gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen und Küchen und der meist willkürlichen Zimmerzuweisung zu fremden Menschen.

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, woraus sich das Recht auf Wohnen ableitet, ist u.a. in Artikel 25 AEMR und Artikel 11 UN-Sozialpakt festgeschrieben. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte definierte einen angemessenen Lebensstandard wie folgt: Wohnraum muss verfügbar und die Wohnqualität angemessen sein. Merkmale dafür sind eine angemessene Raumgröße, Schutz vor Kälte, Hitze, Feuchtigkeit, Regen, Wind und anderen gesundheitsgefährdenden äußeren Einflüssen. Außerdem muss die körperliche Sicherheit der BewohnerInnen gewährleistet werden. Da inzwischen nicht mehr nur von einer vorübergehenden Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ausgegangen werden kann, sehen wir große Defizite in der Angemessenheit des Lebensstandards. Diese äußern sich neben der beengten Wohnsituation auch im baulichen Zustand einiger Gemeinschaftsunterkünfte.

### **Das Recht auf allgemeine Freizügigkeit und freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes**

Die meisten geflüchteten Menschen, die rechtlich die Möglichkeit hätten, eigenen Wohnraum zu beziehen, scheitern bereits bei der Suche. Aufgrund der vorherrschenden Sprachbarrieren ist es eine große Herausforderung, die bekannten Wohnungssuchseiten im Internet zu nutzen. Selbst wenn dies gelingt, sind Geflüchtete oft von Diskriminierung betroffen und haben häufig bereits beim Bewerbungsverfahren Schwierigkeiten, sich zu behaupten. Insbesondere für kinderreiche Familien stellt die Wohnungssuche eine noch anspruchsvollere Aufgabe dar. So-

lange sich die geflüchteten Personen im Leistungsbezug befinden, müssen Wohnungen ausfindig gemacht werden, welche die Mietobergrenze nicht überschreiten. Die Beträge sind utopisch und gerade in Städten wie Stuttgart kaum realisierbar. Der Wunsch nach Privatsphäre ist so stark, dass viele Geflüchtete bereit wären, das Bekannte hinter sich zu lassen und einen Umzug in eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland in Kauf zu nehmen. Dies ist jedoch erfahrungsgemäß nicht möglich für Personen, die seit dem 1.1.2016 ihre Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten haben. Ihnen kann eine Wohnsitzauflage für drei Jahre erteilt werden, was von der Stuttgarter Ausländerbehörde in der Regel so praktiziert wird. Wie bei der Verteilung der Geflüchteten auf die einzelnen Bundesländer, wird auch bei der Wohnsitzauflage der Königsteiner Schlüssel (Verteilung in Abhängigkeit von Bevölkerungszahl und wirtschaftlicher Situation um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen) als Grundlage herangezogen. Die Wohnsitzauflage wurde mit dem Ziel der verbesserten Möglichkeit der Integration eingeführt.

Gemäß Artikel 13 AEMR hat „jeder das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.“ Auch nach Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 dürfen sich in einem Land rechtmäßig aufhaltende geflüchtete Personen frei bewegen und ihren Wohnort wählen. Des Weiteren kann das Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes genannt werden, um die Rechtmäßigkeit der Wohnsitzauflage infrage zu stellen. Jedoch muss dabei genau auf die Wortwahl der Formulierung des berechtigten Personenkreises geachtet werden: Das Recht auf Freizügigkeit bezieht sich lediglich auf alle Deutschen.

Vor diesem Hintergrund ist das Menschenrecht auf Freizügigkeit und auf freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Einschränkung bei Erteilung einer Wohnsitzauflage nicht gewahrt. Es sollte daher hinterfragt werden, ob dies tatsächlich zu einer verbesserten Integration führen kann. Unter bestimmten Bedingungen ist die Möglichkeit einer Aufhebung der Wohnsitzauflage gegeben, diese sind jedoch nur schwer zu erreichen. Die Ungleichbehandlung Geflüchteter ist nicht nur aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen menschenrechtswidrig, sondern schränkt auch das Menschenrecht auf Inklusion erheblich ein und lässt somit eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht zu.

### **Das Recht auf Inklusion**

Im Gegensatz zur beschriebenen Vorstellung einer einseitigen Integration von Seiten der Geflüchteten in die deutsche Aufnahmegesellschaft als Ziel des § 12a AufenthG, sollen im Sinne eines Menschenrechts auf Inklusion tatsächliche Barrieren, die einem selbstbestimmten Leben im Wege stehen, abgebaut werden. Inklusion, d.h. die gleichberechtigte gesellschaftliche

Teilhabe für alle Menschen, ist ein Menschenrecht, das sich aus der universellen Menschenwürde aus Art. 1 AEMR und dem Diskriminierungsverbot aus Art. 2 AEMR herleitet. (Feige, 2017, o.S.)

Nicht selten werden Gemeinschaftsunterkünfte am Stadtrand oder in Industriegebieten angesiedelt, womit oft eine schlechte infrastrukturelle Versorgung und erschwerende Wohnbedingungen einhergehen. Die Vernetzung der geflüchteten Menschen mit der Mehrheitsgesellschaft ist deshalb nur schwer realisierbar. Somit bleiben die geflüchteten Menschen häufig unter sich und kommunizieren hauptsächlich in ihrer Muttersprache.

Die Erfahrung in unserer täglichen Arbeit macht deutlich, dass der Wunsch nach privatem Wohnraum so sehr im Vordergrund steht, dass häufig alle anderen Bedürfnisse und das Ankommen in der Gesellschaft in den Hintergrund rücken. Es sollte daher nicht nur im Sinne der Geflüchteten sein, die Unterbringung und vor allem die Wohnungssituation in Stuttgart zu verbessern. Durch eine Veränderung der Unterbringung kann der Fokus auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gelegt werden, was bedeutet, die Geflüchteten als eigenständige Individuen, mit all ihren Bedürfnissen, zu verstehen und darauf einzugehen. Nicht vergessen werden darf, dass ein Zusammenleben nur mit gegenseitigem Respekt und der Bereitschaft des ‚Voneinander Lernens‘ möglich ist. Hierbei ist der erste und wichtigste Schritt, dass Vorurteile abgebaut werden, der Wohnungsmarkt für alle geöffnet und kein Mensch aufgrund seiner sozialen Position oder seiner Herkunft diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Institutes für Menschenrechte sprechen wir uns dafür aus, rechtliche und faktische Hürden abzubauen, welche den Zugang zum Wohnungsmarkt verhindern. Hierzu gehören die Aufhebung von Wohnsitzauflagen, die Schaffung und Durchsetzung von bundeseinheitlichen verbindlichen Mindeststandards von Gemeinschaftsunterkünften sowie rechtliche Grundlagen, um Asylsuchenden von Anfang an die Möglichkeit auf eine Unterbringung in Privatwohnraum einzuräumen.

Auf der Internetseite der Stadt Stuttgart werden ein friedliches Zusammenleben und gleiche Teilhabechancen von MigrantInnen vorausgesetzt, um eine gelingende Integration zu gewährleisten. Um dies zu gewährleisten und Menschenrechte zu wahren, müssen Maßnahmen entwickelt werden, um Wohnraum mit sozialverträglichen Mieten für alle zu schaffen. Erst mit dieser Grundlage kann von einer gleichberechtigten Teilhabe gesprochen werden.

Literatur:

Feige, Judith (2017). *Inklusion als Menschenrecht*. Abgerufen von <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de> [04.02.2017].

Krennerich, Michael (2013). *Soziale Menschenrechte. Zwischen Recht und Politik*. Schwalbach: Wochenschauverlag.

Krennerich, Michael & Stamminger, Priska (2004). *Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: Die Interpretation ist nicht beliebig!* Abgerufen von [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/090730\\_Krennerich\\_WSK\\_Rechte.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/090730_Krennerich_WSK_Rechte.pdf) [04.02.2017].

Vereinte Nationen (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* [pdf]. Abgerufen von <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [04.02.2017].